

# § 98 Gem-VBG § 98

Gem-VBG - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.11.2025

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können Vertragsbediensteten entweder im Einzelfall für besondere Leistungen oder allgemein aus Anlass des Jahreswechsels Belohnungen gewährt werden.

In Kraft seit 01.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)